

Langer Atem, Geduld, Zutrauen und Mut

Freiheitsentziehende Maßnahmen (feM) haben eine lange und Notwendige Tradition. Sina Arnold und Michael Kimmich sehen die absolute Notwendigkeit dieser „Hilfen“ kritisch und zeigen einen möglichen Weg zu Alternativen auf.



Sina Arnold und Michael Kimmich, Diakonie Kork, Kehl-Kork

Die freie Entfaltung der Persönlichkeit ist ein hohes Gut und im Grundgesetz geschützt (siehe Grundgesetz, Artikel 2). Der Blick auf freiheitsentziehende Maßnahmen (feM) erfordert daher auch einen Blick auf die rechtlichen Grundlagen.

Der Richter ist zuständig

„Freiheitsentziehende Maßnahmen sind alle Handlungen und Vorrichtungen, die einen Menschen an der Ausübung seines natürlichen oder auch potentiellen Fortbewegungswillens hindern und gegen seinen Willen durchgeführt werden.“¹ Bei Einwilligung der betroffenen Person² oder bei Fehlen des natürlichen Willens zur Ortsveränderung handelt es sich nicht um eine feM³.

Die Einwilligungsfähigkeit der betroffenen Person bzw. das Fehlen des natürlichen Willens zur Ortsveränderung werden vor Ort nicht durch die Einrichtung festgestellt, bei Zweifeln wird die Maßnahme beim hiesigen Amtsgericht beantragt.

feM sind grundsätzlich vom Amtsgericht zu genehmigen, sie werden auf Antrag der gesetzlichen Betreuung nur in Ausnahmefällen erlaubt und sie dienen immer dem Schutz vor Selbstgefährdung. Eine Fremdgefährdung ist rechtlich gesehen also kein Grund für eine feM, wobei in der Praxis hier Übergänge fließend sind und eine Abgrenzung daher nicht immer möglich ist. Wenn z. B. ein*e Bewohner*in bei Erregungszuständen fremdaggressives Verhalten gegenüber Mitbewohner*innen zeigt, kann dies bei einem entsprechenden Gegenüber sehr wohl auch mit einer Selbstgefährdung einhergehen.

Das unbedingt erforderliche Maß

Auch bei einer vorliegenden Genehmigung ist darauf zu achten, dass feM nicht leichtfertig angewendet werden oder sich Abläufe automatisieren. Beispielhaft

für eine rechtssichere Handhabung von feM hier eine Formulierung aus einem in der Diakonie Kork vorliegenden Beschluss:

„Die zeitweise oder regelmäßig erfolgende Freiheitsentziehung (...) wird genehmigt, wobei sich – der Durchführende vor und während der Maßnahme jeweils von der Unbedenklichkeit überzeugen muss, – sich die Beschränkung immer nur auf das unbedingt erforderliche Maß erstrecken darf, – eine schriftliche Aufzeichnung über Art und Dauer zu erstellen ist und – das Personal für den Betroffenen stets erreichbar sein muss.“

feM im Wohnverbund

Das Thema feM hat im Wohnverbund der Diakonie Kork eine hohe praktische Relevanz und ist nicht neu. In den 13 Wohnheimen werden aktuell 347 Personen⁴ begleitet, bei ca. einem Drittel aller Bewohner*innen sind feM richterlich genehmigt, bei vielen sind mehrere feM aufgeführt. Das Portfolio der angewendeten Maßnahmen ist hierbei sehr weit gefächert, z. B.

- feM im Bett: Hochstellen der Bettseitenteile, Gitterkastenbett, Fixierung u. a.
- feM im Rollstuhl bzw. an der Sitzgelegenheit: Brustgurt, Bauchgurt, Fußgurt, Tisch am Rollstuhl u. a.
- feM durch Verschließen der Haustüre, Gruppentüre, Zimmertüre, des Aufzuges und/oder das Anbringen besonderer Türschlossvorrichtungen.

Die Gründe für die Genehmigungen sind häufig im Zusammenhang mit der Epilepsie zu finden, wenn mit dieser eine hohe Verletzungsgefahr einhergeht, z. B. bei Gefahr, bei nächtlichen Anfällen Stürze aus dem Bett zu erleiden. Weitere Gründe vor Ort sind z. B. eine Sturzgefährdung aufgrund motorischer Einschränkungen oder Nebenwirkungen von Medikamenten, Weglauf- bzw. Hinlauftendenzen bei nicht vorhandener Orientierung bzw. Verkehrssicherheit oder Autoaggressionen und unwillkürliche Selbstverletzungen.

Bei erforderlichen Verlängerungen wurde überprüft, ob Maßnahmen weiterhin erforderlich sind. Eine systematische Infragestellung der Notwendigkeit der

¹ <https://www.biva.de/dokumente/broschueren/Freiheitsentziehende-Maßnahmen.pdf>, S. 8.

² <https://www.biva.de/dokumente/broschueren/Freiheitsentziehende-Maßnahmen.pdf>, S. 32.

³ <https://www.biva.de/dokumente/broschueren/Freiheitsentziehende-Maßnahmen.pdf>, S. 20.

⁴ Datenstand im Artikel ist der 21.07.2023.